

Friedhofssatzung

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

der
Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle

F r i e d h o f s s a t z u n g

für die Friedhöfe

der Evangelisch- reformierten Kirchengemeinde

zu Altena - Dahle

**vom 10.05.2000 in der Fassung vom 02.09.2004,
in der Fassung vom 12.06.2007**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, daß der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

Inhaltsübersicht

I. **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Gebühren

II. **Grabstätten**

- § 7 Allgemeines
- § 8 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 9 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 10 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 11 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 12 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 13 Alte Rechte

C. Urnengrabstätten

- § 14 Bestimmungen + Grabfelder

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Grabstätten
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Grabstätten
- § 18 Um- und Ausbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 21 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 22 Dauergrabpflegeverträge
- § 23 Grabmale
- § 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale

§ 27 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

§ 28 Bestattungen

§ 29 Anmeldung der Bestattung

§ 30 Leichenkammern

§ 31 Friedhofskapelle

§ 32 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

§ 33 Musikalische Darbietungen

§ 34 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

§ 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlußbestimmungen

§ 36 Haftung

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

§ 38 Inkrafttreten

Die Evangelisch - reformierte Kirchengemeinde

zu 58762 Altena - Dahle

erläßt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende

F r i e d h o f s s a t z u n g

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

- 1) Die Friedhöfe Alter und Neuer in Altena – Dahle stehen in der Trägerschaft der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dahle. Der Alte Friedhof wurde im Jahre 1872, der Neue Friedhof im Jahre 1908 (Erweiterung 1982), in Benutzung genommen. Sie haben insgesamt z. Z. eine Größe von ca. 11.397 qm.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Presbyterium.
- 3) Zur Verwaltung des Friedhofes kann das Presbyterium einen Friedhofsausschuß bilden. Es kann sich auch Beauftragter bedienen.
- 4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- 5) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen, und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung haben.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

Bei dem in dieser Satzung gebrauchten Wort „Friedhof“ sind stets alle in § 1 erwähnten Friedhöfe gemeint.

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle hatten, oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und besonders berechnigte Fahrzeuge ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- 5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) hat die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner, Bestatterinnen und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder

eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- 4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- 5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.
- 7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn die Gewerbetreibenden gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und Bepflanzungssatzung der Friedhofsträgerin verstoßen.
- 8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen. Unbeschadet des § 3 Abs. 4 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur wochentags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, daß die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes die Geräte reinigen.
- 9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Setzen der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe

von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- 2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gestaltungsvorschriften
 - e) Für Reihengräber sind Flächen ausgewiesen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ohne Gestaltungsvorschriften.
- 3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- 4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- 5) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

- 6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.
- 7) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, daß die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

Allgemeines

§ 8

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre.

Bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 9

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
 - a) **Totgeburten:**

Größe der Grabstätte:	Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
Größe des Grabhügels:	Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

c) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m

d) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Größe des Grabhügels: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

Maße auf alten Feldern werden hiervon nicht berührt.

- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- 6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- 7) Außerdem können besondere Reihengrabfelder für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbene aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grabschmuck wird von der Friedhofsträgerin vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder

aufgelegt. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

B. Wahlgrabstätten

§ 10

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und im Bestattungsfall zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden.

Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- b) Urnenbeisetzung: Länge 1,25 m, Breite 1,25 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- 2) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- 3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
- 4) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- 6) a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

- b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn keine Zustellung erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
- c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.
- e) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur zurückgegeben werden, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.
- f) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofes zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist, oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

§ 11

Benutzung der Wahlgrabstätten

- 1) In Wahlgrabstätten werden die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehefrauen und Ehemänner,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- c) Ehefrauen und Ehemänner der unter b) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

- 2) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, daß die zu Bestattenden bei ihrem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören.
- 3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 12

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 11 übertragen.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes der übertragenden Person wirksam wird.
- 3) Wird bis zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehefrauen und Ehemänner,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehefrauen und Ehemänner der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

- 4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen

nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

- 5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechts hingewiesen wird.

§ 13

Alte Rechte

- 1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- 2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 10 Abs. 6 a) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Urnengrabstätten

§ 14

- 1) Aschenurnen werden entweder in Urnenfeldern oder in für Erdbestattungen bestimmten Reihen- oder Wahlgrabstätten nach den für diese Grabarten geltenden Bestimmungen beigesetzt.
- 2) In einem Wahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräber oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern wird die Asche in würdiger Weise an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

§ 16

Ausheben der Grabstätten

- 1) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten muß 1,80 m betragen. Für Totgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Tiefe der Grabstätten 1,40 m. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- 2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgrabstätten muß mindestens 0,30 m betragen.
- 3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Grabstätten

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf eine Grabstätte nicht wieder belegt werden.
- 3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.

- 4) Eine Grabstätte zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau- nur mit Genehmigung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 18

Um- und Ausbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- 5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebilde

1. Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
2. Särge für Erwachsene dürfen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 9 Abs. 2 a) und b) zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglicht.
3. Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Totenbekleidungen, Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen wie PVC und PE ist nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin muß Materialien zurückweisen, die in der Erde nicht zerfallen.
4. Das Einsenken von Särgen in Grabstätten, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
5. Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.
6. Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des

Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, daß andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

- 2) Die Abgrenzungen der Grabstätten in den Grabfeldern können von den Nutzungsberechtigten in Absprache mit der Friedhofsträgerin aus dem dazu von der Friedhofsträgerin vorgeschriebenen Material angelegt werden.
Im neuen Teil des neuen Friedhofs sind Einfassungen grundsätzlich nicht zugelassen.
- 3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts, sowie nach jeder Bestattung innerhalb von 6 Wochen, soweit es die Wetterverhältnisse zulassen, ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden. Die erste Aufhügelung erfolgt durch die von der Friedhofsträgerin zugelassenen Gärtner.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen, Töpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Die Friedhofsträgerin kann verlangen, daß die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumen. Für Grabmale gelten die § 26 und § 27.
- 6) Eine Versiegelung der gesamten Grabstätte mit Platten und Folien sowie Abdeckungen mit Kies von Gesamt- oder Teilflächen werden nicht zugelassen.
- 7) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist nicht erlaubt.

- 8) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 9) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum der Friedhofsträgerin über.

§ 21

Vernachlässigung der Grabstätten

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf 3 Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- 2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 22

Dauergrabpflegeverträge

Die Friedhofsträgerin kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts in bestimmtem Umfang zu sorgen.

§ 23

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 24

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- 1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- 2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über den Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Das Errichten der Grabmale muß nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz -, Stein - und Holzbildhauer-Handwerks erfolgen.

- 3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 4) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.
- 5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
- 6) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Genehmigungsbescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Genehmigungsgebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- 7) Bei Anträgen auf Änderungen oder Auswechslung von Grabmalen sind maßstabgerechte Zeichnungen oder Fotografien der vorhandenen Grabmale beizufügen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
- 2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal gemäß § 5 beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die

erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

- 3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalwerten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde herzustellen.
- 2) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung der Friedhofsträgerin und bei denkmalwerten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde erfolgen.
- 3) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- 1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- 2) Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Friedhofsträgerin darüber. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren. Die der Friedhofsträgerin erwachsenen Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.
- 3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist der § 26 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 28

Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 3) Die Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Bestimmungen der Kirchensatzung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissiorale) bleiben unberührt.

- 4) Beim Küster ist unter Vorlage einer pfarramtlichen Bescheinigung das Scheidegeläut und das Grabgeläut zu bestellen. Das Scheidegeläut findet am ersten der Todesstunde folgenden Vormittag um 9 Uhr statt. Das Grabgeläut beginnt, sobald der Trauerzug die Kirche verläßt und endet bei Erreichen des Friedhofes.
- 5) Beim Friedhofswärter ist unter Vorlage einer pfarramtlichen Bescheinigung die Grabbereitung zu bestellen. Dabei sind möglichst die Maße des Sarges anzugeben.

§ 29

Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsverwaltung sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 30

Leichenkammern

- 1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der Verstorbenen sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- 3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 4) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Bestatter.

§31

Kirche als Friedhofskapelle

- 1) Die Kirche der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle dient als Stätte der Verkündigung auch bei Bestattungen.
- 2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- 3) Die Benutzung dieser Kirche durch andere religiöse- oder weltanschauliche Gemeinschaften ist nicht gestattet.
- 4) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- 5) Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Bestatter.

- 6) Fahnen dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 32

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- 1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin, d.h. des Presbyteriums und in eiligen Fällen seines Vorsitzenden.
- 2) Stille Bestattungen und stille Urnenbeisetzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsträgerin vorgenommen werden.
- 3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
- 4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§33

Musikalische Darbietungen

- 1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers, im Falle des § 32 die der Friedhofsträgerin, einzuholen.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 34

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- 1) Die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft obliegt nach dem Grundgesetz der

Bundesrepublik Deutschland. Es gelten darum hier die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung dieser Gräber.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 32 und 33 zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§36

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Aushang an der Bekanntmachungstafel (Schaukasten an der Kirche) der Friedhofsträgerin in 58762 Altena – Dahle, Hasenkampstr. 13, für die Dauer von 1 Kalenderwoche.

Auf den ersten Tag des Aushangs wird durch Abkündigung im Sonntagsgottesdienst und durch eine Pressemitteilung an die Lokalredaktion mit der Bitte um Veröffentlichung hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Kalenderwoche. Mit Ablauf der Frist ist die Veröffentlichung vollzogen.

- 3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle, Hasenkampstr. 13, 58762 Altena.
- 4) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

§ 38 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung vom 05. Mai 1982 außer Kraft.

Altena - Dahle, den 12. Juni 2007

Anmerkung: Die Friedhofssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises am 22. Juni 2007 in Kraft.

**Der Friedhofsträger
Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle
das Presbyterium
gez. U. Krause, Pfr.
Vorsitzender**

**gez. H. W. Stein gez. E. M. Pungel
Presbyter Presbyterin**

G r a b m a l - u n d Bepflanzungssatzung

**für die Friedhöfe
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dahle
vom 10.05.2000, in der Fassung vom 02.09.2004,
in der Fassung vom 12.06.2007**

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

I. Die Grabstätte

II. Das Grabmal

- 1. Allgemeines**
- 2. Grabmale aus Stein**
 - a) Werkstoff**
 - b) Bearbeitung des Werkstoffes**
 - c) Form des Grabmales**
- 3. Grabmale aus Holz**

4. Grabmale aus Metall
5. Abmessungen der Grabmale
6. Inschrift und Schmuck
 - a) Form
 - b) Inhalt

C. Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

D. Schlußbestimmungen

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dahle als Friedhofsträgerin erlässt aufgrund von §4 der Friedhofsordnung vom 10.05.2000 für die Evangelischen Friedhöfe Dahle die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofssatzung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- 2) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter der Friedhöfe wie des jeweiligen Grabfeldes anzupassen.
- 3) Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instandgehalten werden. Hierfür ist der jeweils Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 4) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die von der Friedhofsträgerin für diese Arbeiten zugelassen sind.
- 5) Die Errichtung von Grabmalen sowie das Pflanzen von Bäumen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung.

- 6) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1:10, die den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- 7) Bei alten Wahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestalten sind.
- 8) Die unter B genannten besonderen Gestaltungsvorschriften gelten für beide Friedhöfe mit Ausnahme eines von der Friedhofsträgerin ausgewiesenen Teiles. Hier gelten nur die Bestimmungen der Friedhofssatzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungssatzung wie unter A und C aufgeführt.

B. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

Für einzelne Grabfelder sowie für Wahlgrabstätten, die für das Aussehen des Friedhofes von Bedeutung sind, werden für die Grab- und für die Grabmalgestaltung besondere Anforderungen gestellt.

I. Die Grabstätte

- 1) Die Bodenfläche um den Grabhügel muß, soweit sie nicht von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät ist, einheitlich begrünt werden. Dazu eignen sich außer Rasen bodendeckende Stauden (z.B. Cotula, Sedum) oder flachwachsene Gehölze (z.B. Hedera, Cotoneaster, Vinca). Es darf jedoch nur immer eine Pflanzengattung verwendet werden.
- 2) Der Grabhügel soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei Gräbern

a) für Verstorbene bis zu 5. Jahr	120 x 60 cm;
b) für Verstorbene ab 6. Jahr	180 X 75 cm.

Anstelle von Grabhügeln sind bodengleiche Grabbeete zulässig. Auch die Zusammenfassung mehrerer Grabhügel einer Familiengrabstätte ist gestattet. Auf dem neuen Teil des neuen Friedhofes und auf einigen besonders ausgewiesenen Grabfeldern der Friedhöfe sollen nur Grabbeete angelegt werden.

- 3) Die Rahmenpflanzung an den Wahlgrabfeldern wird von der Friedhofsträgerin gesetzt und unterhalten.
- 4) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabpflanzung besonders gut geeignet:

- Gehölze -

Azelea Hybriden und Zwergsorte	(Azalee)
Berberis verrucolosa und julianae	(immergrüner Sauerdorn)
Calluna in Sorten	(Heidekraut)
Cotoneaster dammeri und horizontalis	(Zwergmispel)
C. praecox und salic. „Parkteppich“	(Zwergmispel)
Erica in Sorten	(Schneeheide)
Ilex crenata „Convexa“	(Stechpalme)
Juniperus chin. „Pfitzeriana“ compacta	(Wachholder)
J. horizontalis und glauca	(Wachholder)
Lonicera pileata „Elegant“	(Heckenkirsche)
Peris floribunda und japonica	(Lavendelheide)
Picea alba „Nidiformis“	(Nestfichte)
Picea abies „Maxwellii“	(Zwergfichte)
Pinus montana mughus und pumilio	(Krummholzkiefer)
Prunus lauroc. „Zabelinia“	(Kirschlobeer)
Rhododendron – schwachwachsende Hybriden	(Alpenrose)
R. repens u. Züchtungen aus botan. Arten	(Alpenrose)
Skimmia japonica und foremani	(Skimmie)
Taxus baccata „Nissens Präsident“	(Eibe)
T.b. „Nissens Corona“ und „Repandes“	(Eibe)
T.b. „Fastigiata“	(Säuleneibe)
Tsuga canadensis „Nana“	(Zwerghelmlockstanne)
Vivurnum davidii	(Schneeball)

Rosa – niedrige Polyantha- Hybr. und R. (Rose)
compacta (Zwergrose)

- Bodendeckende Pflanzen -

Cotula squalida (Fiederblatt)
Contoneaster dammeri (Zwergmispel)
Euonymus fortunei „Vegetus“ (Spindelstrauch)
Gaultheria procumbens (Scheinbeere)
Hedera helix (Efeu)
Pachysandra terminalis (Dickanthere)
Sedum in bewährten Sorten (Fette Henne)
Vincar minor (Immergrün)
Waldsteinia (Waldsteinie)

Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum der Friedhofsträgerin über.

- 5) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen. Als den Charakter des heimischen Friedhofs störend sind folgende Gewächse anzusehen:
Alle starkwachsende Lebensbäume, wie Chamaocyparuss und Thuja, alle Kultursorten und –formen von Laub- und Nadelgehölzen, die durch bunte Blatt- und Nadelfärbung, eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen, überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter, wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Arundinaria) und tropische Pflanzen (z.B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen).
- 6) Der Abschluß der Grabstätten gegen den Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material gekennzeichnet. Für die seitliche Abgrenzung zu Nachbargrabstätten gilt §20 der Friedhofssatzung Absatz 2.
- 7) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen vor dem Grabmal oder auf dem Grabhügel ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 30 cm sein.
- 8) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen und auf Trittplatten aus Naturstein aufgestellt werden. Blumenschalen von mehr als 30 cm Durchmesser und mehr als 30 cm

Höhe sowie Schalen aus Kunststoff und Kunststein sind nicht erwünscht.

9) Nicht gestattet sind :

das Einfassen der Grabstätten oder Grabhügel mit hochbordigen Steinen, Hecken, Eisen, Kunststoff u.ä.

das Abdecken der Grabstätten mit Kies, Platten, Folien u.ä.,

das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte,

das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergl.

als Vasen oder von Balkonkästen und Kunststoffbehältern als Schalen,

das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern,

das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik,

das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung.

10) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

II. Das Grabmal

1. Allgemeines

- a) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.
- b) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- c) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nur befristet möglich.
- d) Grabmale aus Kunststoffe sind nicht gestattet
- e) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.

2. Grabmale aus Stein

a) Werkstoff:

- (1) Das Grabmal muß aus einheitlichem Werkstoff bestehen.
- (2) Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Traventin, Schiefer, Granit und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher und rötlicher Tönung. Aus dem westfälischen und dem benachbarten Raum stehen insbesondere zur Verfügung der Oberkirchener Sandstein, der Ibbenbürender Sandstein, der Anröchter Dolomit, der Thüster Kalkstein sowie Basaltlava und Sauerländer Schiefer.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken (mit Ausnahme von Findlingen und Spaltfelsen), Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.

b) Form des Grabmales:

- (1) Erwünscht sind Grabmale wie das Kreuz, die Stele, das stehende und das liegende Grabmal. Das liegende und das schrägstehende Kreuz sind zu vermeiden.
- (2) Empfohlen wird ein bogenförmiger Abschluß, um das Grabmal in die Gesamtgestaltung besser einzuordnen. Ein waagerechter oberer Abschluß ist nur bei ganz schlanken Grabsteinen oder bei figürlichen Reliefs angemessen.
- (3) Die mittlere Breite einer Stele soll geringer sein als die halbe Höhe. Die Mindeststärke soll 12 cm betragen. Inschrift, Symbol und Relief sind bei der Festlegung der Maßverhältnisse gebührend zu berücksichtigen.

3. Grabmale aus Holz

- a) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist erlaubt. Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, von mindestens 60mm Stärke.
- b) Es sind als Formen gestattet die schlanke Stele, das Kreuz, die kleine Tafel.
- c) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muß eingeschnitten oder erhaben herausgearbeitet werden.
- d) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind pflanzenunschädliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- e) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.
- f) Bei Verwendung eines Fundaments ist das Grabmal durch nichtrostende Metall-Laschen mit dem Fundament handwerklich zu verbinden.

4. Grabmale aus Metall

- a) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- b) Metallene Grabmale können mit einem Natursteinsockel oder liegendem Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Stein muß aus demselben Material sein, wenn sie nicht in Stein eingelassen ist.
- c) Betonfundamente von Metallgrabmalen sollen unter der Graboberfläche liegen.
- d) Grabmale aus Eisen sind metallgerecht vor Rost zu schützen.

5. Abmessungen der Grabmale

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

a) Aufrecht stehendes oder liegendes Grabmal:

Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Das Grabmal muß als Stele Hochformat behalten.

Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.

b) Schrifftafeln:

Es werden Abmessungen vorgeschrieben.
Auf Reihen- und Wahlgräbern erlaubt.

c) Findlinge und Spaltsteine:

Es werden Abmessungen vorgeschrieben.

a) Abmessungen:

Für die verschiedenen Grabstätten sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen.

Bei allen zu errichtenden aufrecht stehenden oder liegenden Grabmalen auf Wahlgräbern auf beiden Friedhöfen soll eine Breite von 1,20 m und eine Höhe von 0,90 m und Stärke von 0,18 m nicht überschritten, beim stehenden Grabmal die Stärke von 0,12 m nicht unterschritten werden.

Findlinge und Spaltsteine auf Wahlgräbern dürfen die Maße von 1,00 m x 0,70 m x 0,35 m nicht überschreiten.

Schrifftafeln werden grundsätzlich schrägliegend angebracht und dürfen eine Breite von 0,45 m, eine Höhe von 0,30 m und eine Stärke von maximal 0,05m. besitzen.

Für Kreuze und Stelen auf Wahlgrabstätten gelten folgende Maße:
Höhe 1,00 – 1,20 m, Breite 0,40 – 0,55 m, Stärke 0,18 m

Die von der Friedhofsträgerin eingerichteten „besonderen Reihengrabfelder“ erhalten eine, nach deren Vorgabe, einheitliche Schrifftafel (§ 9 Abs. 7 der Friedhofssatzung).

6. Inschrift und Schmuck

a) Form

Die Schrift muß, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Dazu bietet die Mappe „Friedhof und Grabmal“ gute Beispiele.

Die Verwendung von Großbuchstaben in möglichst nur einer Schrifttype ist zu bevorzugen.

Auf einer Fläche des Grabmales ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Ausgaben sind in gestalterisch begründeten Fällen gestattet.

Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.

Metallbuchstaben können auch in der Form eines geschlossenes Schriftbandes zugelassen werden. Eine Schrift in Blei-Intarsia ist auch möglich.

Die Buchstaben sollen nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Nicht zugelassen sind das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

b) Inhalt

Die Inschrift sollte Namen und Lebensdaten des Verstorbenen erhalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens sowie Adressbuchstil sind zu vermeiden.

Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind zu vermeiden.

Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen,

Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den Christlichen Glauben bezeugen. Die Darstellung des Kreuzes soll schlicht und gradlinig erfolgen.

C. Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

- 1) Für Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätten – abweichend von der Regelung B. – nach eigenem Belieben zu gestalten wünschen, werden an geeigneter Stelle auf dem Friedhof Grabstätten zur Verfügung gestellt.
- 2) Bei diesen Grabstätten achtet die Friedhofsverwaltung nur auf die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofssatzung sowie der Bestimmungen des Abschnitts A dieser Satzung.

D. Schlußbestimmungen

- 1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 10.05.2000, in der Fassung vom 02.09.2004, in der Fassung vom 12.06.2007 öffentlich bekanntzumachen.
- 2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Altena - Dahle, den 12. Juni 2007

Anmerkung: Die Friedhofssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises am 22. Juni 2007 in Kraft.

**Der Friedhofsträger
Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle
das Presbyterium
gez. U. Krause, Pfr.
Vorsitzender**

**gez. H. W. Stein
Presbyter**

**gez. E. M. Pungel
Presbyterin**